Marktgemeinde Bad Schallerbach

Mitteilung über eine Wohnung gemäß §§ 54 f. Oö. Tourismusgesetz 2018

Ich, …….. bin Eigentümer/in der **Wohnung** in:

……
(Objektanschrift)

Bezüglich der Verwendung der Wohnung mache ich folgende Angaben (*bitte nur ein Kästchen ankreuzen*)**:**

☐ Die Wohnung wird überwiegend als Gästeunterkunft verwendet.
☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemeinbildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder einer Lehre verwendet.
☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes verwendet.
☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Berufsausübung insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler verwendet.
☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern verwendet.
☐ Die Wohnung musste aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden.
☐ Seit mindestens 5 Tourismusjahren:
- gibt es mindestens zwei Wohnungen auf demselben Grundstück **und**
- wird bzw. wurde zumindest eine Wohnung auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz bewohnt **und**
- wird bzw. wurde das Grundstück nur von Personen bewohnt, die nahe Angehörige* im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 des Inhabers sind **und**
- wird bzw. wurde keine der Wohnungen als Gästeunterkunft verwendet.

Die Wohnung stellt im **Tourismusjahr, von 01.11.2025 bis 31.10.2026**, länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz dar. Es liegt keiner der oben angeführten Ausnahmetatbestände vor. Von einer Abgabenpflicht ist auszugehen. Die Höhe der Freizeitwohnungspauschale berechnet sich nach der

☐ Nutzfläche bis 50 m2

Freizeitwohnungspauschale	€ 86,40
Gemeindezuschlag	€ 129,60
Gesamt:	**€ 216,00**

☐ Nutzfläche über 50 m2

Freizeitwohnungspauschale	€ 129,60
Gemeindezuschlag	€ 259,20
Gesamt:	**€ 388,80**

……
Datum *Unterschrift*

**) Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten, in gerader Linie oder im dritten Grad der Seitenlinie Verwandte sowie Personen, die im Verhältnis der Wahl- Stief- oder Pflegekindschaft stehen, jeweils einschließlich deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten; 24-Stunden-Pfleger(ni*